

KOA 80.000 / 2026-0.028.343-2-A

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Wien, 19.01.2026

Seite 1/3

**2026-0.028.343-2-A - Ihre Anfrage vom 09.01.2026**

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 09.01.2025 haben Sie gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, die Erteilung von Informationen im Zusammenhang mit der verschlüsselten Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (ORF) über die simpliTV-Plattform bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) beantragt.

Zu Ihren Fragen:

- 1.) Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage erfolgte seitens der KommAustria die Zulassung bzw. Nichtuntersagung der verschlüsselten terrestrischen Verbreitung öffentlich-rechtlicher TV-Programme des ORF durch die privatrechtliche Plattform simpliTV?

Die simpli services GmbH & Co KG hat der KommAustria ihre Tätigkeit als Programmaggregatoren im Sinne von § 9 Abs. 5 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) sowie als Anbieter eines Kommunikationsdienstes „Sonstige Verbreitung von Rundfunk“ gemäß § 6 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 angezeigt. Sie bietet im Rahmen dieser Anzeigen im Wesentlichen Programmbouquets von Fernsehprogrammen, welche über Satellit und die terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX A bis F verbreitet werden, an Endkunden an.

Die technische Verbreitung der genannten Fernsehprogramme über die terrestrischen Multiplex-Plattformen MUX A-F erfolgt auf Grund von Zulassungsbescheiden der KommAustria, welche anderen Gesellschaften im ORF-Konzern, nämlich der Österreichischen Rundfunkssender GmbH & Co KG (im Folgenden ORS) und der ORS comm GmbH & Co KG, erteilt wurden. Die Verbreitung der Programme des ORF über MUX A erfolgt auf Grund der der ORS mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 20.11.2025, KOA 4.200/15-034, gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G idF BGBl. I Nr.

86/2015, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G sowie §§ 3 ff der MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung 2014 (MUX-AG-V 2014) erteilten Zulassung zum Betrieb einer bundesweiten terrestrischen Multiplex-Plattform mit zwei Bedeckungen („MUX A/B“). Dieser Bescheid, der auf der Website der Regulierungsbehörde [www.rtr.at](http://www.rtr.at) gemäß § 19 Abs. 1 KOG veröffentlicht ist, sieht antragsgemäß eine grundverschlüsselte Verbreitung der Fernsehprogramme des ORF in HD sowie eine unverschlüsselte Verbreitung der Fernsehprogramme ORF eins und ORF 2 in SD vor.

- 2.) Wie beurteilt die KommAustria die Vereinbarkeit einer (teilweise oder überwiegend) verschlüsselten Verbreitung öffentlich-rechtlicher Fernsehprogramme mit dem Allgemeinheitsgebot gemäß Art 1 Abs 1 BVG-Rundfunk?
- 3.) Welche rechtlichen Kriterien zieht die KommAustria zur Beurteilung heran, ob der technische Versorgungsauftrag des ORFs im TV-Sektor als erfüllt anzusehen ist?
- 4.) In welcher Weise erfüllt der ORF aktuell seinen technischen Versorgungsauftrag im TV-Sektor? (Der Simulcastbetrieb wurde offenbar im Januar 2025 endgültig eingestellt und der VwGH hat bereits im Beschluss zu GZ Ro 2020/15/0021-3 RZ 8 vom 16.03.2022 festgestellt, dass nur noch verschlüsselt empfangen werden kann, also nicht mehr an die Allgemeinheit verbreitet wird.)
- 5.) In welcher Weise wird aus Sicht der KommAustria sichergestellt, dass öffentlich-rechtliche TV-Programme des ORFs weiterhin „an die Allgemeinheit“ gerichtet verbreitet werden, wenn der gesetzlich geregelte terrestrische Empfang faktisch den Einsatz proprietärer Endgeräte bzw Zugangssysteme sowie Freischaltungen erforderlich macht, also Koppelgeschäfte mit einem Privatunternehmen voraussetzt?

Mit Ihren Fragen 2. bis 5. fordern Sie die KommAustria im Wesentlichen auf, deren Rechtsmeinung zu Vorschriften des BVG Rundfunk sowie des ORF-G zu äußern. Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu den Auskunftspflichtgesetzen, welche insofern auch für die Rechtslage nach dem IFG maßgeblich ist, sind Behörden im Rahmen ihrer Auskunftspflicht nicht verpflichtet, ihre Handlungen und Unterlassungen anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. VwGH 8.4.2019, Ra 2018/03/0124 mwN). Nicht unter die Informationspflicht fällt darüber hinaus die Äußerung von Rechtsmeinungen, da die Verwaltung keinesfalls zu umfangreichen Ausarbeitungen oder zur Erstellung von (Rechts-) Gutachten verpflichtet ist (vgl. dazu VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021 mwN; sowie Wieser in Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (4. Lfg 2001), Art 20 Abs. 4 B-VG, Rz 32 f; ebenso ausdrücklich zur Rechtslage nach dem IFG der rechtskräftige Bescheid der DSB vom 12.09.2025, 2025-0.703.379).

Eine Informationserteilung ist insofern – mangels Vorliegens von „Informationen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG – nicht möglich.

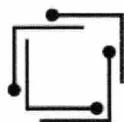
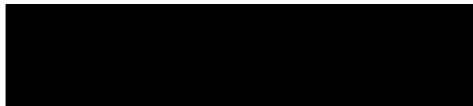
Klarstellend ist im Hinblick auf den Klammerausdruck in Ihrer Frage 4 allerdings festzuhalten, dass der KommAustria nicht bekannt ist, dass die unverschlüsselte terrestrische Ausstrahlung der Fernsehprogramme ORF eins und ORF 2 in SD auf



Grund des obengenannten Bescheids eingestellt wurde. Lediglich die Verbreitung der ORF-Programme in SD über Satellit wurde vom ORF im Jänner 2025 eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria



|                       |   |
|-----------------------|---|
| Unterzeichner         | Kommunikationsbehörde Austria   |
| Datum/Zeit-UTC        | 2026-01-19T10:23:51+01:00   |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT                                  |
| Serien-Nr             | 1997190362  |
| Prüfinformationen     | Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter <a href="https://www.rtr.at/amtssignatur">https://www.rtr.at/amtssignatur</a>                 |
| Hinweis               | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |